

(Einzel-)Antrag auf Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen während der Schließung gemäß der Allgemeinverfügung des Landkreises vom

Antragsteller/in:

Name des Kindes:

Eltern des Kindes	Erziehungsberechtigter 1	Erziehungsberechtigter 2	
Name, Vorname			
Geburtsdatum			
PLZ, Ort			
Straße, Hausnummer			
Telefon privat			
Handynummer			
Sorgeberechtigt (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es werden Kinder betreut, bei denen ein Elternteil in einem der nachfolgenden Berufsfelder arbeitet. Eine Arbeitgeberbescheinigung kann verlangt werden. Anspruch auf Notbetreuung besteht nur, sofern für diese Kinder keine anderweitige, zumutbare Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.			
Tätigkeit in folgenden Berufsgruppen: (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Alltagsbetreuer <input type="checkbox"/> Altenpfleger <input type="checkbox"/> Altenpflegehelfer <input type="checkbox"/> Arbeitserzieher <input type="checkbox"/> Ärzte <input type="checkbox"/> Arzthelfer <input type="checkbox"/> Beschäftigungs-und Arbeitstherapeut <input type="checkbox"/> Facharbeiter für Krankenpflege <input type="checkbox"/> Fachkraft für Psychiatrie und psychiatrische Gesundheit <input type="checkbox"/> Fachkraft für psychiatrische Pflege <input type="checkbox"/> Fachkraft für Geriatrie und Gerontopsychiatrie <input type="checkbox"/> Hebamme <input type="checkbox"/> Heilerziehungspfleger (-helfer/ -assistent) <input type="checkbox"/> Heilpädagoge <input type="checkbox"/> Gesundheits-und (Kinder-)Krankenpfleger/-helfer <input type="checkbox"/> Krankenschwester/ -pfleger <input type="checkbox"/> Medizinischer Fachangestellter <input type="checkbox"/> Mitarbeiter Gesundheitsamt/Jugendamt/Sozialamt <input type="checkbox"/> Notfallsanitäter <input type="checkbox"/> Pädagogen (Erzieher/Lehrer) <input type="checkbox"/> Pflegeassistent <input type="checkbox"/> Pflegefachfrau/-mann <input type="checkbox"/> Physiotherapeut <input type="checkbox"/> Psychologin <input type="checkbox"/> Rettungsassistent/Rettungssanitäter <input type="checkbox"/> Sprechstundenschwester		
Es werden nur Kinder betreut, bei denen beide Elternteile in einem der nachfolgenden Berufsfelder arbeiten. Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzung, kann das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen. Es sei denn, derjenige ist nachweislich alleinerziehend. Eine Arbeitgeberbescheinigung kann verlangt werden. Anspruch auf Notbetreuung besteht nur, sofern für diese Kinder keine anderweitige, zumutbare Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Hinweis: sind zwei Kreuze gesetzt (Mutter/Vater), ist der Anspruch für die Notbetreuung erfüllt			
Tätigkeit in folgenden Berufsgruppen: (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Katastrophenschutz	Mutter <input type="checkbox"/>	Vater <input type="checkbox"/>

Datum/Ort:

Erziehungsberechtigte

Unterschrift:

Merkmale der Notbetreuung (vgl. § 20ff ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie Handreichung des TMBJS „KHC“ vom 04.11.2020):

- Feste, möglichst kleine Gruppen von max. 15 Kindern
- Fest zugeordneter Raum, Kontaktvermeidung auf Freiflächen
- Betreuung der jeweiligen Gruppe von -wenn möglich- immer demselben pädagogischen Personal
- Für den Personaleinsatz und die Betreuungssettings gelten die Vorgaben des ThürKigaG
- Betreuung findet zu den üblichen Betreuungszeiten statt
- Alle Infektionsschutzregeln der Stufe gelb sind zu beachten
- Zutritt für Eltern, deren Kinder sich in der Eingewöhnung befinden und zum Zwecke der Ausübung der Personensorge
- Zutritt für Fachschüler im Berufs- und Abschlusspraktikum sowie für Fachschüler in der praxisintegrierten Ausbildung
- eingeschränkter Zutritt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten, Handwerker (- der Aufenthalt ist auf ein Mindestmaß zu beschränken)
- Angebote der Frühförderung müssen außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden
- Betretungsverbote gelten für Praktikanten sowie Angebote externer Dienstleister (Sport-, Musikangebote, u.a.)